

Anlage zum Antrag auf Lernförderung

Bitte beachten Sie: Nur vollständig ausgefüllte Anträge können zeitnah bearbeitet werden!

Von dem/der Antragsteller/in auszufüllen

Name, Vorname: _____ Geb.-Datum _____

Adresse: _____ Klasse _____

Aktenzeichen/BG-Nr.: _____

Ich bin damit einverstanden, dass die Schule dem Jobcenter das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt und willige insoweit darin ein, dass die Schule dem Jobcenter auf Verlangen die entsprechenden personenbezogenen Daten (Zeugnisse, Klassenarbeiten, sonstige Leistungsnachweise) zusenden darf.

Hinweis: sollten Sie mit der Datenübermittlung nicht einverstanden sein, so kann sich die Bewilligung der Lernförderleistungen verzögern – Unzutreffendes bitte streichen.

Ich habe **keine** Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) beim Jugendamt beantragt und erhalte auch **keine** derartige Leistung. – Unzutreffendes bitte streichen.

Für den Fall eines Antrags im Hinblick auf eine durch Unfall oder längere Krankheit bedingte Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr füge ich ein ärztliches Attest bei.

Es handelt sich in diesem Schuljahr um den ersten den zweiten einen weiteren Antrag auf Lernförderung

_____ (Ort, Datum)

_____ (Unterschrift Antragsteller/in – Gesetzliche(r) VertreterIn bei Minderjährigen)

Von der Schule auszufüllen

1. Begründung des Bedarfs (Bitte zutreffende Sachverhalte ankreuzen.):

a. Das Erreichen der wesentlichen Lernziele (im Regelfall die Versetzung) ist gefährdet, weil

- zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schuljahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ bewertet wurden.
Daten der Klassenarbeiten/Fach _____ Benotung: _____
- eine Benachrichtigung der Schule über eine Versetzungsgefährdung („blauer Brief“) vorliegt.
- sich auf dem Halbjahreszeugnis ein Hinweis über eine Versetzungsgefährdung befindet.
- Für Grundschüler in der Schuleingangsphase:** Die Leistungen genügen in folgenden Kompetenzbereichen nicht den schulrechtlichen Erwartungen: _____

b. Leistungen, die den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen und Erlangung eines höheren ausreichenden Leistungsniveaus zum Erreichen der schulrechtlichen Ziele, z. B. bei folgenden Anlässen:

- Voraussichtlich nicht erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nachfolgenden Jahrgangsstufe
- Erreichen eines höheren Lernniveaus (z.B. Q-Vermerk/höherer Schulabschluss: _____)
- Erreichen einer besseren Schulformempfehlung
- Erlangen des Schulabschlusses (Art des Abschlusses: _____)
- Erlangen eines Ausbildungsplatzes (Ausbildungsreife)

c. Weitere Voraussetzungen

- Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen.
 Nein Ja, weil _____
- Die Lernförderung ist zusätzlich erforderlich, weil sie von der Schule weder über Ergänzungsstunden noch über die Teilnahme an einem Ganztagsangebot noch über andere schulische Angebote gewährleistet werden kann.
- Es liegt eine nachgewiesene
 Lese-/Rechtschreibschwäche,
 Dyskalkulie vor
Testung vom _____ (bitte Testbericht beifügen).
- Ein Antrag auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 35 a SGB VIII wurde nach meiner Kenntnis nicht gestellt.

d. Weitere Gründe für die Lernförderung

- Die Lernförderung wird benötigt zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenziels oder des Schulabschlusses (maximal 15 Zeitstunden Lernförderbedarf).
- Die Lernförderung wird benötigt aufgrund einer durch Unfall oder längerer Krankheitsbedingten Nicht-Teilnahme am Unterricht für eine Dauer von sechs Wochen oder mehr. Es besteht keine Möglichkeit gemäß § 21 SchulG NRW.

e. Sonderpädagogischer Förderbedarf

Sonderpädagogischer Förderbedarf liegt vor im Bereich _____

f. Positive Prognose

Wenn Lernförderung erteilt wird, werden die Lernziele künftig voraussichtlich erreicht

ja nein

Begründung _____

2. Umfang der Lernförderung

Für den/die o. g. Schüler/in besteht Lernförderbedarf (Nachhilfe) in der Klassenstufe _____

Wird die Klasse wiederholt? Ja Nein

- bei dem **ersten** Antrag auf Lernförderung in diesem Schuljahr -

in einem Umfang von 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden in dem Fach _____

in einem Umfang von 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden in dem Fach _____

in einem Umfang von 15 Stunden 25 Stunden 35 Stunden in dem Fach _____

Hinweis:

Bei der Festlegung des Umfangs der Lernförderung handelt es sich um Zeitstunden (60 Minuten)

3. Vorschlag für die Durchführung der Lernförderung:

Die Lernförderung sollte durch folgende Person bzw. Anbieter erbracht werden (Name, Vorname, Anschrift, Telefon)

4. Kontakt in der Schule

Für Rückfragen des Jobcenters:

Ansprechpartner/in

Telefonnummer

Ort/Datum

Stempel der Schule

x

Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters

Ihr Kontakt zum Jobcenter Kreis Gütersloh, Sachgebiet Bildung und Teilhabe:

✉ JC-GT-BUT@gt-net.de ☎ 05241 – 85 / 4454, / 4452, / 4459, / 4456, / 4497
Postanschrift: Jobcenter Kreis Gütersloh, Postfach 16 65, 33246 Gütersloh

Datenschutzrechtliche Hinweise nach Artikel 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zum Antrag auf Sozialhilfe

Ab 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die DS-GVO als auch insbesondere das Erste, Zehnte und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB I, X und XII) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung des SGB XII (Sozialhilfe) bzw. zur Ermittlung der für die Sozialhilfe maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, §§ 67a ff. SGB X, § 118 SGB XII).

Ihr zuständiges Sozialamt ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

| | |
|--|--|
| Verantwortlicher | <u>Stadt Rietberg, Abt. Jugend, Soziales und Wohnen, Rügenstraße 1, 33397 Rietberg, Tel.: 05244/986-0, E-Mail: info@stadt-rietberg.de</u> |
| Kontaktdaten des bzw. der Datenschutzbeauftragten | <u>datenschutz@stadt-rietberg.de</u> |
| Kontaktdaten der Landesbeauftragten für Datenschutz | Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf; Telefon: 0211-38424-0; Fax: 0211-38424-10; Email: poststelle@ldi.nrw.de ; Internet: www.ldi.nrw.de |
| Zweck/e der Datenverarbeitung | Das Sozialamt verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Feststellung und Berechnung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII und der entsprechenden Auszahlung. |
| Rechtsgrundlage/n für die Datenverarbeitung | Nach den §§ 67a und 67b SGB X ist das Sozialamt berechtigt, Sozialdaten zu erheben und zu verarbeiten. Nach § 118 SGB XII können hierzu zentrale Verwaltungsdienststellen herangezogen werden. |
| Datenerhebung bei anderen Stellen | Das Sozialamt kann auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben u. a. <ul style="list-style-type: none">• bei anderen Stellen im Zusammenhang mit bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Mietverhältnis) und bei anderen Personen im Hinblick auf möglicherweise bestehende Rechtsansprüche (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach § 60 SGB I,• bei Stellen, die Leistungen erbringen oder erbracht haben (z. B. Rententräger, Jobcentern, Familienkassen, Krankenkassen, gesetzliche Unfallversicherung) nach §§ 117 Abs. 2, 118 Abs. 1 SGB XII, §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X,• bei Stellen, die für Sie Guthaben führen oder Vermögensgegenstände verwahren (z. B. Banken und Kreditinstitute) nach § 117 Abs. 3 SGB XII,• beim Arbeitgeber nach § 117 Abs. 3 SGB XII,• bei anderen Stellen der Verwaltung, bei wirtschaftlichen Unternehmen, dem Kreis Gütersloh und den kreisangehörigen Gemeinden (z. B. Einwohnermeldestellen, Kfz-Zulassungsstellen) nach § 118 Abs. 4 SGB XII und• beim Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X. |

| | |
|--|---|
| Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten | <p>Der Kreis Gütersloh ist im Rahmen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen zuständig für Fachaufsicht, Widerspruchs- und Klagebearbeitung und Unterhaltsheranziehung. Die hierfür erforderlichen Daten werden übermittelt.</p> <p>Die GKD Paderborn ist als Dienstleister mit der EDV-technischen Verarbeitung der erhobenen Daten beauftragt (§ 80 SGB X).</p> <p>Die erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d. h. ohne Namen und Anschrift) für die Statistiken nach den §§ 121 bis 129 SGB XII (15. Kapitel SGB XII) verwendet und dürfen an die hierfür zuständigen Stellen übermittelt werden.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, die im Rahmen des Antrages gemachten Angaben zum Einkommen und Vermögen durch einen Datenabgleich (§ 118 SGB XII i. V. m. § 45d EStG) und durch eine Kontenabfrage nach § 93 Abs. 8 Abgabenordnung (AO) beim Bundeszentralamt für Steuern überprüfen lassen.</p> |
| Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Vorverfahren und Strafverfahren | <p>Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Vorverfahren und Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an den Kreis Gütersloh, Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.</p> |
| Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation | <p>Grundsätzlich findet keine Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation statt.</p> |
| Löschung personenbezogener Daten | <p>Personenbezogene Daten werden vom Sozialamt gelöscht, wenn sie für die Durchführung des SGB XII nicht mehr benötigt werden (§ 84 Abs. 2 S. 2 SGB X) und Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind (vgl. Bericht Nr. 4/2006 der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement [KGST], Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen: Aufbewahrung sechs Jahre für Einzelanträge, 1 Jahr für abgelehnte Einzelanträge.)</p> <p>Bei Leistungen mit Dauerwirkung (z. B. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) beträgt die Aufbewahrungsfrist 10 Jahre, um z. B. Entscheidungen über rückwirkende Änderungen bzw. bei Rechtswidrigkeit zu ermöglichen, § 45 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO.</p> |
| Pflicht zur Bereitstellung von Daten | <p>Nach § 60 SGB I besteht die Pflicht, entsprechende Daten durch die antragstellende Person zur Verfügung zu stellen. Werden die Daten nicht zur Verfügung gestellt, kann die Leistung versagt oder entzogen werden.</p> |
| Rechte der betroffenen Person | <p>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen bestehen folgende Rechte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten nach Art. 13 DS-GVO • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten nach Art. 16 DS-GVO • Recht auf Löschung personenbezogener Daten nach Art. 17 DS-GVO • Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung nach Art. 18 DS-GVO • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung nach Art. 21 DS-GVO • Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO |